

Berufshaftpflichtversicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung)

1. Was meint der Gesetzgeber mit dem Begriff „Berufshaftpflichtversicherung“?
2. Wo finde ich die neuen Bestimmungen im Gesetz?
3. Ab wann braucht man eine Berufshaftpflichtversicherung?
4. Warum braucht man die Berufshaftpflichtversicherung?
5. Wer muss eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen?
6. Welche besonderen Regeln gibt es für gebundene Versicherungsvermittler?
7. Für welchen Geltungsbereich muss die Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden?
8. Welche Deckung muss die Berufshaftpflichtversicherung mindestens vorweisen?
9. Wie erfolgt der Versicherungsnachweis bei der IHK?
10. Was passiert bei Störungen der Berufshaftpflichtversicherung?

1. Was meint der Gesetzgeber mit dem Begriff „Berufshaftpflichtversicherung“?

Der Gesetzgeber verlangt mit der nach § 34d Abs. 2 Nr. 3 GewO erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung eine Sicherheit zur Abdeckung von Vermögensschäden, die aus Haftpflichtgefahren im Zusammenhang mit Versicherungsvermittlungs- und Beratungstätigkeit resultieren.

Ansprüche von Versicherungsunternehmen müssen nicht abgedeckt werden, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung Dritter handelt.

Damit umfasst die „Berufshaftpflichtversicherung“ also nicht den Fall, dass ein Versicherungsvermittler bei einem Kundenkontakt Sachen des Kunden beschädigt oder zerstört und dafür Versicherungsschutz vorhalten muss.

2. Wo finde ich die neuen Bestimmungen im Gesetz?

- § 34d Abs. 2 Nr. 3 Gewerbeordnung (GewO)
- §§ 8-10 der Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV)

3. Ab wann braucht man eine Berufshaftpflichtversicherung?

Die Haftpflichtversicherung muss ab dem 22. Mai 2007 bestehen. Hier gibt es keine Übergangsfrist.

4. Warum braucht man die Berufshaftpflichtversicherung?

Die Haftpflichtversicherung gilt als Garantie des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherungsvermittler für die Haftungsübernahme bei Fehlverhalten des Vermittlers.

5. Wer muss eine Berufshaftpflichtversicherung (=Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abschließen?

Grundsätzlich muss jeder, der gewerbsmäßig Versicherungen vermittelt, eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Das sind:

- Versicherungsvertreter
- Versicherungsmakler
- Produktakzessorische Vermittler (Wenn die Versicherungsvermittlung nur eine Ergänzung zur Haupttätigkeit, dem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, ist.)
- **Haftpflichtversicherung auch für Personenhandelsgesellschaften**

Jedes erlaubnispflichtige Unternehmen muss weiterhin über eine uneingeschränkte Haftpflichtversicherung verfügen. Seit 01.01.2009 muss zusätzlich zum Erlaubnisinhaber jede Personenhandelsgesellschaft, die Versicherungen vermittelt oder Versicherungsberatung durchführt und in der Sie bzw. Ihr Unternehmen als geschäftsführender Gesellschafter tätig sind, sowohl Versicherungsschutz für den erlaubnispflichtigen, als auch für jede Personenhandelsgesellschaft nachweisen. Der Versicherungsschutz kann in einem Vertrag geregelt sein (s. § 9 Abs. 3 S. 3 VersVermV). Bei mehreren geschäftsführenden Gesellschaftern ist es ausreichend, wenn ein

Gesellschafter für den Versicherungsschutz der Personenhandelsgesellschaft sorgt.

Somit können Sie als betroffener Unternehmer wählen:

Entweder Sie schließen 2 Haftpflichtversicherungen ab, nämlich eine für den Erlaubnisinhaber und eine zusätzliche für die Personenhandelsgesellschaft oder Sie schließen 1 Haftpflichtversicherung ab. Dabei muss jedoch klargelegt werden, dass der Versicherungsschutz ohne Einschränkung für alle mitversicherten Personen jeweils in der notwendigen Höhe besteht.

Nur in Ausnahmefällen ist eine Haftpflichtversicherung verzichtbar, und zwar für so genannte Bagatellvermittler hinsichtlich der Vermittlung von Reisegepäck-, Reiserücktritt-, Kaskoversicherungen etc., bei denen nur eingeschränkte Kenntnis des Versicherungstyps erforderlich ist, deren Jahresprämie 500 Euro nicht übersteigen darf und die eine maximale Laufzeit von fünf Jahren haben.

Weiterhin privilegiert sind Vermittler produktakzessorischer Risikolebensversicherungen bei Bauspardarlehen, sowie Vermittler produktakzessorischer Restschuldversicherungen bei Verbraucherdarlehen mit maximal 500 Euro Jahresprämie.

Für die Versicherungsberater gilt die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ebenfalls.

6. Welche besonderen Regeln gibt es für gebundene Versicherungsvermittler?

- Bei gebundenen Versicherungsvermittlern ist es ausreichend, wenn das Versicherungsunternehmen, für das der Vermittler arbeitet, die uneingeschränkte Haftung übernimmt.
- Vertreibt ein Vermittler Versicherungsprodukte die nicht in Konkurrenz zueinander stehen, können die gebundenen Vermittler auch für mehrere Unternehmen arbeiten. Bei Haftungsübernahme durch mehrere Unternehmen hat dies der Vermittler entsprechend nachzuweisen.

7. Für welchen Geltungsbereich muss die Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden?

- Die Haftpflichtversicherung muss im gesamten EU-Gebiet und der anderen Staaten des "Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" gelten.

8. Welche Deckung muss die Berufshaftpflichtversicherung mindestens vorweisen?

- Die Mindestversicherungssumme beträgt 1.130 000 Euro für jeden Versicherungsfall
1. 700 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres.
- Die genannten Mindestversicherungssummen erhöhen oder vermindern sich ab dem 15. Januar 2013 und danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentual entsprechend den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex, wobei sie auf den nächsthöheren Hundertbetrag in Euro aufzurunden sind.
- Die angepassten Mindestversicherungssummen werden jeweils zum 2. Januar des jeweiligen Jahres, in dem die Anpassung zu erfolgen hat, durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Abschluss von Gruppenversicherungsverträgen ist zulässig, sofern für jeden Teilnehmer der Gruppe der Deckungsumfang sicher gestellt ist.

9. Wie erfolgt der Versicherungsnachweis bei der IHK?

Der Vermittler muss eine Bescheinigung vorlegen, die nachweist, dass eine Versicherung abgeschlossen ist.

Der Versicherer ist verpflichtet, der IHK die Beendigung, Kündigung oder Änderung des Vertrags mitzuteilen.

10. Was passiert bei Störungen der Berufshaftpflichtversicherung?

Bei Störungen der materiellen Deckung der Berufshaftpflichtversicherung ist der Versicherer verpflichtet ab der ersten Mahnung die zuständige IHK zu informieren.

Der Vermittler muss unaufgefordert und unverzüglich eine Anschlussversicherung bei der IHK per Versicherungsbestätigung im Original oder beglaubigter Kopie nachweisen (gem. Muster siehe www.pfalz.ihk24.de dort unter Dok.-Nr. 29086 Muster Bestätigung Vermögensschadenhaftpflicht).

Sobald die Deckungszusage des Vermögensschadenhaftpflichtversicherers nicht mehr besteht, muss der Versicherungsvermittler aus dem Register gelöscht werden. Gleichzeitig wird die Erlaubnis entzogen werden und eine Meldung an das Gewerbezentralregister erfolgen.

Kann die erforderliche Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen werden, muss die zuständige Behörde die Versicherungsvermittlung untersagen.

Kann der Versicherungsvermittler nach der Kündigung einer Berufshaftpflichtversicherung und der Löschung aus dem Register eine neue Deckung vorweisen, so muss er das Erlaubnisverfahren erneut durchlaufen und neu registriert werden.